

Abwägung zur TÖB-Beteiligung B-Plan Wohnstandort OT Mieste „Am Schützenhaus“

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
1.	Bund für Umwelt und Naturschutz BUND, 03.03.2020	<p>nach Sichtung der Unterlagen mit Stand vom Januar 2020 stellen wir fest :</p> <p>Als Naturschutzverein geben wir der Verdichtung der innerörtlichen Bebauung den Vorzug gegenüber der Acker-Verschwendung gegenüber der Tankstelle in Mieste. Dass bei diesem beschleunigten Verfahren kein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 13a erforderlich sein soll, entspricht nicht mehr den aktuellen naturkundlichen Erkenntnissen, die eine zügige Aktualisierung der betreffenden Gesetze unumgänglich machen. In der Konsequenz solcher antiquierten Regelungen ist ein "Kahlschlag" in allen Ortskernen zu erwarten.</p> <p>Nach § 44 des BNatSchG muß ein artenschutzrechtlicher Vortatbestand ermittelt werden. Die vorhandenen Fledermäuse werden hier mit keinem Wort erwähnt und auf der Seite 18 das Vorkommen ausdrücklich verneint, weil am Tag der Begehung keine Sichtung erfolgte. Die Fledermäuse richten sich nicht nach dem Terminplan der Verfasser der Unterlagen.</p> <p>Auf der Seite 14 wird der Hinweis gegeben, dass Regenwasser als WC-Spülung zu benutzen, welchem wir zustimmen. Dieser Hinweis sollte um die abrechnungsgerechte Installation ergänzt werden.</p> <p>Der vorgesehene Standort weist jedoch zwei Risiken auf,</p>	<p>Der § 13 a des BauGB bildet die gesetzliche Grundlage dieses Bebauungsplanes. Dieser Bebauungsplan wird Grundlage für eine allgemeine Wohnbebauung. Erheblichen Umweltauswirkungen werden durch eine Wohnbebauung nicht hervorrufen, den gesetzlichen Grundlagen also entsprochen</p> <p>Im Grundsatz ist es richtig, dass sich Fledermäuse nicht an einen Terminplan eines Verfassers halten. Mit der Umsetzung der Bauleitplanung werden Fledermäuse – wenn sie ortsansässig sind - aber auch nicht gefährdet.</p> <p>Hierzu gab es seitens der zuständigen Träger keine ergänzenden Aussagen.</p>

		<p>die beachtet werden sollten:</p> <p>1. Ab etwa 1,6 m Tiefe steht Grundwasser an, so dass erhöhte Bau-Anforderungen bestehen.</p> <p>2. Unmittelbar neben diesem Baugebiet steht ein alter kompakter Schornstein mit etwa 40 m Höhe, der gegenwärtig als Sendemast genutzt wird. Im Falle des Umsturzes durch orkanartige Windböen würde der Kipp-Radius etwa 50 % des geplanten Bau-Gebietes betroffen sein. Wenn die künftigen Eigenheimnutzer mit diesem Risiko leben können, dann wünsche ich ihnen viel Zuversicht und Glück.</p>	<p>Die Grundwasserverhältnisse sind im Bebauungsplan dargestellt. Sich daraus ergebene Anforderungen an die Bauausführung werden durch die jeweiligen Bauherren und deren Bauvorlageberechtigten geklärt. Bauplanungsrechtliche Ansprüche lassen sich daraus nicht ableiten.</p> <p>Der Schornstein wurde im Jahr 2008 durch ein Prüfbüro für Tragwerksplanung im Rahmen eines Bauantrages auf Standsicherheit geprüft. Daraus ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Bauwerke im allgemeinen unterliegen einer ständigen Wartung und Pflege, und auch einer Sichtung zur Erkundung von Schäden, so auch dieser Schornstein.</p>
2.1	Landesverwaltungsamt, Referat 407, 17.03.2020	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.</p> <p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 30.Mai 2007, BGBl. Teil 1 S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, die UNB wurde beteiligt
2.2	Landesverwaltungsamt, Referat 404, 23.03.2020	Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen
2.3	Landesverwaltungsamt, OIB, 03.04.2020	Mit dem Bebauungsplan „Am Schützenhaus“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung	Wird zur Kenntnis genommen, die UIB wurde beteiligt

		<p>einer Wohnbaufläche innerhalb der Ortslage Mieste geschaffen werden. Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Bebauungsplan keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Altmarkkreis Salzwedel). Ich verweise auf deren Stellungnahme.</p>	
3.	GDMcom mbH, 17.03.2020	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle <ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen) <ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen (1) • GasLINE TK-Netzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG <ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen (*) • ONTRAS Gastransport GmbH <ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen (2) • VNG Gasspeicher GmbH <ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen (2) <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

	<p>(1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</p> <p>Bitte prüfen Sie die dargestellte ungefähre Lage des angefragten Bereiches.</p> <hr/> <p><u>Anhang – Auskunft Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ONTRANS Gastransport GmbH • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.</p> <p>Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
4.	Stadt Klötze, 19.03.2020	Belange der Stadt Klötze werden durch den oben genannten Bebauungsplan nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen

5.	Avacon, 25.03.2020	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.03.2020 geben wir zur o.g. Maßnahme grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Näheres zur Leitungslage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden - Mindest-/ Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden - einer Über- / Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist - bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, uns dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist - eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss - die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer-Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 30 Tagen zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen.</p> <p>Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise werden in nachfolgenden Planungsschritten beachtet</p>
----	--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

		weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten „Avacon Leitungsschutzanweisung“.	
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 30.03.2020	<p>Zum Bebauungsplan Mieste „Am Schützenhaus“ der Hansestadt Gardelegen, haben wir mit Schreiben vom 15.10.2019 zum Vorentwurf, eine Stellungnahme abgegeben, AZ: PTI 24, Fachref.PPB 2, Frank Weber, BLP86526706/19, diese Stellungnahme gilt unverändert, für den nun vorliegenden Entwurf, weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.10.2019</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur die Versorgung, realisiert werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle.</p> <p>Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p> <p>Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung</p>	Wird zur Kenntnis genommen

		<p>des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver-und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Sollten bisherige Verkehrsfläche, in denen sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung stehen oder Flächen zur Grundstücksversorgung genutzt werden, die nicht öffentlich gewidmet werden, bitten wir Sie, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, zu veranlassen.</p>	<p>Leitungsführungen werden in der Erschließungsplanung, in Abstimmung mit der Telekom vorgesehen.</p>
7.	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 31.03.2020</p>	<p>gegen die Planung und Durchführung bestehen keine Bedenken</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.</p>

		Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftsataster erteilt.	
8.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 31.03.2020	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen
9.	Unterhaltungsverband Obere Ohre, 01.04.2020	Von dem o. g. Maßnahme sind keine Gewässer und Anlagen unseres Verbandes betroffen, wir stimmen dem Vorhaben zu.	Wird zur Kenntnis genommen
10.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 07.04.2020	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.</p> <p>Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesent-</p>	Wird zur Kenntnis genommen

		<p>wicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt
11.	Industrie- und Handelskammer, 09.04.2020	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplans vom 11. März 2020 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Wird zur Kenntnis genommen
12.	Verbandsgemeinde Flechtingen, Gemeinde Calvörde, 09.04.2020	Die Belange der Gemeinde Calvörde werden mit der vorliegenden Planung nicht berührt. Es wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.	Wird zur Kenntnis genommen
13.	Landesamt für Geologie und Bergwesen, 09.04.2020		
13.1	Bergbau	<p>Für den Entwurf gilt weiterhin: Am nachgefragten Standort/Planungsbereich bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eben ebenfalls nicht vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
13.2	Geologie	Die o. g. Stellungnahme vom 16.10.2019 bleibt insbesondere im Hinblick auf die Versickerungsbedingungen weiter bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen

		<p><i>Stellungnahme vom 16.10.2019</i> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine besonderen Hinweise oder Bedenken.</p> <p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht keine grundlegenden Bedenken. Im Gebiet ist nach den hier vorliegenden Unterlagen mit Grundwasserständen von 1 bis 2 m unter Flur zu rechnen, deshalb ist das Baugebiet nach erster Einschätzung nicht für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. Wir empfehlen standortkonkrete Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit, ggf. im Zuge der Baugrunderkundungen.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für den Bereich des Bebauungsplanes wurde eine Baugrundgutachten erstellt</p>
14.	Altmarkkreis Salzwedel 15.04.2020		
14.1	Katastrophenschutz	Unter Beachtung der Forderungen aus der Stellungnahme vom 14.10.2019 Az: V6124058720 gibt es keine weiteren Hinweise oder Forderungen zum o. g. Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen
14.2	Brandschutz	Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgeleg-	Wird zur Kenntnis genommen

		<p>ten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden. Die für dieses Vorhaben in der Stellungnahme vom 14.10.2019 Az.: V6124058 /19 gegebenen Hinweise und Forderungen bezüglich des Brandschutzes bleiben bestehen.</p> <p>Unter Beachtung dieser Forderungen und der im o.g. Bebauungsplan unter Punkt 3.7 Brandschutz beschriebenen Maßnahmen gibt es jedoch zurzeit keine weiteren Hinweise oder Bedenken zum o.g.Vorhaben.</p>	
14.3	Landesentwicklung	<p>Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Gemäß der landesplanerischen Abstimmung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (14.10.2019) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Mieste "Am Schützenhaus" handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
14.4	Untere Immissionschutzbehörde (UIB)	<p>Die Prüfung der Begründung zum Bebauungsplan hat ergeben, dass keine immissionsschutzrechtlichen Belange vom Vorhaben berührt werden.</p> <p>Entsprechend Nr. 3.6 der Begründung zum Bebauungsplan wird das westlich befindliche Schützenhaus nur tagsüber betrieben. Als Sportarten werden Bogen- und Luftgewehrschießen betrieben, die weniger lärmrelevant als andere Schießsportarten sind. Das Gebäude ist zudem massiv ausgeführt und gut isoliert, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen i. S. d. TA Lärm in der Nachbarschaft zu erwarten sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
14.5	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	<p>Zum o. g. Bebauungsplan ist zuletzt im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens im Oktober 2019 eine Stellungnahme von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgegeben worden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

		<p>Die nun vorliegende Entwurfsfassung (Stand: Januar 2020) hat die Hinweise der o. g. UNB Stellungnahme im Wesentlichen berücksichtigt.</p> <p>Als Ergänzung zu den Textlichen Festsetzungen und Hinweisen des o. g. B-Planes braucht es Folgendes:</p> <p>Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB): O. g. Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Biosphärenreservates „Drömling SachsenAnhalt“ (Verordnung vom 22. Juni 2019).</p> <p>Anmerkung: Aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes im o. g. Biosphärenreservat ist auch die zuständige Biosphärenreservat-Verwaltung in Oebisfelde zu beteiligen.</p>	<p>Hinweis wird nachweislich übernommen</p> <p>Biosphärenreservat bzw. Naturparkverwaltung Drömling wurden am Verfahren beteiligt. Siehe SN 19</p>
14.6	Untere Wasserbehörde (UWB)	<p>Der Entwurf zum Bebauungsplan Mieste „Am Schützenhaus“ berührt folgende wasserrechtliche Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserschutz - Niederschlagswasserbeseitigung - Ressourcenschutz - Aufschluss von Grundwasser <p>Die Belange wurden im Entwurf im Wesentlichen ausreichend gewürdigt.</p> <p>Folgende Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung sind noch zu ergänzen: <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Der Punkt 7.1. Reinhaltung (Seite 16) ist im Absatz 2 umzuformulieren: Alt: „Zur Reinhaltung der Gewässer muss anfallendes häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser gereinigt werden. Die Entsorgung ist über den öffentlichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise finden Berücksichtigung. Der Punkt 7.1 wurde umformuliert</p>

		<p>Anschluss sichergestellt." Neu: „Zur Reinhaltung der Gewässer muss anfallendes häusliches Schmutzwasser und ggf. belastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen behandelt werden. Die Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers und des gesammelten Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen wird über die öffentlichen Anschlüsse sichergestellt. Die Beseitigung des Niederschlagswassers der privaten befestigten Flächen der Wohngrundstücke ist Aufgabe der Grundstückseigentümer."</p> <p>Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers und die notwendigen Schritte zur Erlangung der Rechtssicherheit wurden in den Unterlagen ausreichend beschrieben.</p> <p>Die innerhalb. des Plangebietes zulässigen Versickerungssysteme, welche einen ausreichenden Grundwasserschutz gewährleisten, sind noch als Hinweis in der textlichen Festsetzung zur Grün- und Bodenordnung aufzunehmen.</p>	<p>Hinweise finden Berücksichtigung. Die textlichen Festsetzungen wurden ergänzt</p>
14.7	Untere Abfallbehörde (UAB)	<p>Belange des Abfallrechtes sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p> <p>Nachfolgende Hinweise werden gegeben: Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel bildet die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen. Sie regelt unter anderem die Art und Weise der Abfallentsorgung und die Überlassungsorte.</p> <p>Um die Befahrbarkeit von Straßen zu gewährleisten, sind die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bei den Planungen zu berücksichtigen. Die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung" (bisher BGV C 27 und GUV-V C27) und DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge" (bisher BGV D29)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise werden in nachfolgenden Planungsschritten beachtet</p>

	<p>beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeuge befahren werden darf oder nicht. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p><i>Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen</i> Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Sonst dürfen nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29) Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Müllfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Tragfähigkeit bis 30 t), - als Anliegerstraße oder -weg ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen muss (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs), - als Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen muss, - so gestaltet sein muss, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden, - so bemessen sein muss, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch bei Verschwenkungen der Fahrbahn wie z.B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen, so gestaltet 	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,</p> <ul style="list-style-type: none"> - so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen bzw. Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können (hier sind die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge zu beachten), - eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweist. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da die Gefahr der unbemerkten Beschädigung wichtiger Bauteile des Müllfahrzeugs besteht. <p>Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> <p><i>Wendehämmer</i></p> <p>Wenn z.B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Müllfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RAS! 06 zu planen.</p> <p><i>Einrichtung von Sammelplätzen</i> Bei Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z.B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern. - Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder der Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. - Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. - Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. <p>In Umsetzung der gesetzlichen Pflichten des Abfallerzeugers sind folgende Hinweise zu beachten: Alle im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.</p> <p>Die bei Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind am Entstehungsort getrennt nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die Einstufung hat</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Zur Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub, etc.) die bei künftigen Baumaßnahmen anfallen und verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Merkblatt 20 hingewiesen. Diese enthält ebenfalls Zuordnungswerte, welche mineralische Abfälle Einbauklassen zuordnet und Verwertungsmöglichkeiten darstellt. Der Einsatz von Bodenaushub >Z0 sowie von Bauschutt zu technischen Zwecken ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig. Der Einbau von mineralischen Abfällen mit Gehalten >Z1.2 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG Dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit Bauabfällen ist die Gewerbeabfallverordnung als Rechtsgrundlagen heranzuziehen. Hier sind insbesondere die Dokumentationspflichten und Getrennthaltungspflichten zu den Abfallfraktionen zu beachten. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung.</p>	
14.8	Untere Bodenschutzbehörde (UBB)	<p>Der Antrag zur 1. Vorentwurf Bebauungsplan Mieste "Am Schützenhaus" (frühz. Beteil.), II. Entwurf berührt folgende Belange der UBB:</p> <p>Alle in der Stellungnahme der UBB vom 02.10.2019 gegebene Hinweise wurden in der Begründung (Stand Januar 2020) berücksichtigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

		Aus Sicht der UBB werden keine weiteren Belange berührt.	
15.	Kabel Deutschland, 15.04.2020	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet.</p> <p>Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
16.	Wasserverband Gardelegen, 15.04.2020	<p>Der Wasserverband Gardelegen (WVG) unterhält und betreibt im beschriebenen Plangebiet im öffentlichen Verkehrsraum eine <u>nicht erweiterbare</u> Trinkwasseranschlussleitung und einen Schmutzwasserkanal ON 200.</p> <p>Seitens des WVG sind nach derzeitigem Stand weder Planungen noch Maßnahmen in dem beschriebenen Plangebiet beabsichtigt.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.10.2019.</p> <p>Grundsätzlich sind die Rahmenbedingungen für eine Erschließung Ihres Plangebietes mit Trinkwasser durch einen leistungsfähigen Anlagenbestand im Bereich „Schillerstraße“ gegeben.</p> <p>Die Erschließung für die Schmutzwasserentsorgung kann</p>	<p>Hinweise werden in nachfolgenden Planungsschritten beachtet.</p> <p>Der Abschluss der Erschließungsvereinbarung erfolgt zwischen Stadt und Wasserverband.</p>

		<p>durch eine Erweiterung der vorhandenen Schmutzwasserleitung erfolgen. Hier bedarf es einer Planung hinsichtlich der Anschlusshöhen der Grundstücke 1-7. Alternativ ist eine Neuverlegung einer Schmutzwasserleitung mit der Anbindung an die vorhandene Schmutzwasserleitung in der „Schillerstraße“ möglich.</p> <p>Für die Umsetzung der Maßnahme bedarf es einer Erschließungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Gardelegen und dem WVG.</p>	
17.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, 16.04.2020	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Mieste „Am Schützenhaus“ zu.</p> <p>Bereits zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand: September 2019) hatte ich mit der Stellungnahme vom 14.10.2019 (Az. 20221 /31-00870.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raum bedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Nach Prüfung der nunmehr vorgelegten Planfassung stelle ich fest, dass sich an dem Plankonzept keine Änderungen ergeben haben, die sich auf die raumordnerische Bewertung auswirken. Somit kann ich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 14.10.2019 verweisen, die ich grundsätzlich aufrechterhalte.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

		<p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der rechtswirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Nach Genehmigung / Bekanntmachung wird die Behörde benachrichtigt, mit Übergabe einer Kopie der Planung</p>
18	Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 20.04.2020	<p>die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat den Entwurf des Bebauungsplanes Mieste „Am Schützenhaus“ geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nicht berührt werden. Seitens der Stadt Oebisfelde-Weferlingen werden keine weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen gegeben und somit die Zustimmung zum Entwurf - Bebauungsplan Mieste „Am Schützenhaus“ erteilt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
19.	Naturpark Drömling, Biosphärenreservat Drömling	<p>zu dem Entwurf des o.g. B-Planes, Stand Januar 2020 nehmen wir wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich in dem mit Datum vom 22.06.2019 ausgewiesenen Biosphärenreservat Drömling Sachsen-Anhalt. Es ist Bestandteil der Entwicklungszone des Biosphärenreservates, jedoch nicht des 2016 neu ausgegrenzten Landschaftsschutzgebietes Drömling.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

	<p>Die Entwicklungszone des Biosphärenreservates dient gem. § 3 (1) 3. BioResDrömlV ST als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. In Verbindung mit dem Schutzzweck§ 4 (3) 15. BioResDrömlV ST, hier der Vermeidung der Zunahme baulicher Anlagen im Außenbereich, steht die geplante bauliche Verdichtung im Innenbereich im Einklang mit den Zielen des Biosphärenreservates Drömling.</p> <p>Hinsichtlich des in ca. 600 m südöstlich des Plangebietes beginnenden FFH-Gebietes Drömling sowie des EU-Vogelschutzgebietes Drömling kann der Darstellung im B-Plan-Entwurf, wonach keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu besorgen sind, gefolgt werden.</p>	
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Archäologie,	keine Stellungnahme zum Entwurf	
	<p><u>Stellungnahme zum Vorentwurf:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben .</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).</p> <p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise ist in der Begründung unter Pkt 3.7 „Denkmalschutz“ aufgeführt</p>

	Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs 9.	
Belange Bau- Und Kunstdenkmale,	<u>Stellungnahme zum Vorentwurf:</u> zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Teilstellungnahme Belangen der Bau- und Kunstdenkmale: Aus Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die vorliegenden Pläne keine fachlichen Bedenken. Eine Teilstellungnahme der Abt. Archäologie erhalten Sie gesondert, zuständig hierfür ist Frau Dr. Fritsch	Wird zur Kenntnis genommen
Naturschutzbund Deutschland NABU	Keine Stellungnahme	

	Stellungnahme Bürger zur frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Bürger 1	ist es möglich den Geltungsbereich Bauplatz 8 zur Vorderfront des Schützenhauses zu versetzen (zu verkleinern). Begründung: Wir würden gerne die Fläche vor der Eingangstür weiter für Veranstaltungen nutzen, dieses dient gleichzeitig Interessenkonflikte aus dem Weg zu gehen. Ferner ist es zur Gefahrenabwehr, weil sich in diesem Bereich der Bogenstand befindet. Als Betreiber der Anlage sind wir für die Sicherheit zuständig, diese kann aber nur gewährt werden, wenn der Geltungsbereich Bauplatz 8 versetzt bzw. verkleinert wird. Wir möchten darauf hinweisen das sich auf dem Grundstück ein verrohrter Graben befindet. Dieser wird	Der Geltungsbereich des B-Planes wird nicht verkleinert, aber die Belange des Schützenvereins Mieste e. V. werden berücksichtigt. Die Nutzung der Fläche vor der Eingangstür wird von Wohnbaufläche in Grünfläche geändert Die Lage des verrohrten Grabens wurde aufgenommen und in der Planzeichnung

		<p>auch vom Schützenverein genutzt um bei Starkregen das Wasser abzuleiten.</p> <p>Wie sieht es mit dem Sicherheitsbereich vom Schornstein aus? Muss hier nicht eine Sicherheitszone von bis zu 40 Meter eingerichtet werden?</p>	<p>ergänzt</p> <p>Seitens der TÖB sind diesbezüglich keine negativen Stellungnahmen eingegangen. Gesetzliche Vorschriften bzw. Verordnungen zu Sicherheitszonen sind nicht bekannt</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------